



Gemeinde Holderbank

Parkierreglement

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

B. Zeitlich begrenztes Parkieren (Kurzparkieren)

§ 2 Parkplätze für Kurzparkierung

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

C. Dauerndes Parkieren (Langzeitparkieren)

§ 4 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

§ 5 Bewilligungsverfahren

§ 6 Bewilligungsentzug

§ 7 Spezielle Fahrzeuge

§ 8 Parkierungsbewilligungen

§ 9 Gültigkeitsdauer

§ 10 Gebühren

§ 11 Nachbezug und Rückerstattungen

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12 Vollzug

§ 13 Strafbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Anhang Gebühren

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) des Bundes vom 13. November 1962 und § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Holderbank die nachfolgenden Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen	§ 1
	<p>1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und von Motorfahrzeuganhängern (im Folgenden „Fahrzeuge“) auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätzen und Parkierungsanlagen, in der Gemeinde Holderbank.</p> <p>2 Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.</p>

B. Zeitlich begrenztes Parkieren (Kurzparkieren)

Parkplätze für Kurzparkierung	§ 2
	<p>1 Der Gemeinderat bezeichnet die Abstellplätze auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren zeitlich begrenzt ist.</p> <p>2 Diese Abstellplätze sind entsprechend zu signalisieren.</p> <p>3 Ausserhalb der signalisierten Zeiten gelten die Vorschriften für dauerndes Parkieren auf öffentlichem Grund sinngemäss.</p> <p>4 Auf Parkplätzen mit Parkingmetern ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den am Parkingmeter vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer sowie Gebühren) gestattet.</p> <p>5 Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.</p> <p>6 Auf Parkplätzen die mit Parkingmetern bewirtschaftet sind, ist die Monatskarte nicht gültig.</p>

Missbrauch	§ 3
	<p>Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.</p>

C. Dauerndes Parkieren (Langzeitparkieren)

§ 4

Bewilligungs- und
Gebührenpflicht

1 Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (mit und ohne Kontrollschilder) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Holderbank ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden.

2 Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

3 Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

4 Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhänger. Ausgenommen sind Motorfahräder.

§ 5

Bewilligungsverfahren

1 Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenützer unterstellt, welche regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellen (Nachtparkierer, Pendler, Besucher usw.).

2 Die Bewilligung wird erteilt gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührenordnung im Anhang.

3 Die Fahrzeughalter haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall dieser Parkierung dem Kontrollorgan zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis (z.B. Mietvertrag) des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 6

Bewilligungsentzug

Bewilligungen können ohne Gebührenrückerstattung endgültig oder für bestimmte Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen oder die Bewilligung (Parkausweis) missbräuchlich verwendet wurde.

§ 7

Spezielle Fahrzeuge

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen, kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

Parkierungs-
bewilligungen

§ 8

1 Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

2 Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

3 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl. Sie entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.

4 In Gebieten mit weiss markierten Parkfeldern ist das Parkieren ausserhalb der Felder verboten.

§ 9

Gültigkeitsdauer

1 Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

2 In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer (mindestens für einen Monat) erteilt werden (z.B. Besucher, Pendler).

3 Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

§ 10

Gebühren

1 Die Gebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

2 Eine Gebührenanpassung durch den Gemeinderat erfolgt, sobald sich der Landespreisindex um 10 % senkt bzw. erhöht.

3 Die Gebühren werden für jeden angebrochenen Kalendermonat voll belastet.

§ 11

Nachbezug und
Rückerstattungen

1 Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

2 Wird ein Fahrzeug während mindestens einem vollen Kalendermonat nicht auf öffentlichen Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, sofern das Rückerstattungsgesuch im Voraus gestellt wird.

3 Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.

4 Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

§ 13

Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebühren- und Bewilligungspflicht betrauten Organen falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägig gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt am *1. Mai 2017* in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am *23. November 2016*

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Herbert Anderegg

Ruth Fischer

Anhang

Tarifordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

1. Pauschalgebühren gemäss Bewilligung des Gemeinderats betragen auf dem ganzen Gemeindegebiet CHF 50.00 pro Monat.
2. Parkgebühren für Parkieranlagen gemäss § 2 Abs. 4 Parkierreglement:
max. CHF 2.00 pro Std.

Die Gebühren sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise vom August 2016 von 100.2 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte)